

Richtlinie „Verstärkungspool für steirische Kindergärten 2022“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Förderungszweck
- § 2 Voraussetzungen für die Gewährung
- § 3 Anerkennungsfähige Kosten und Höhe des Zuschusses
- § 4 Förderzeitraum
- § 5 Förderungsantrag und Call
- § 6 Auswahlverfahren für die während eines Calls eingebrachten vollständigen Förderungsanträge
- § 7 Förderungsvertrag
- § 8 Verpflichtungen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers
- § 9 Auflösende Bedingungen
- § 10 Endabrechnung und Auszahlung der Förderung
- § 11 Rückforderungs- und Zurückbehaltungsrechte
- § 12 Insolvenzrechtliche Bestimmungen
- § 13 Datenschutzrechtliche Bestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Förderungszweck

Diese Richtlinie ergeht zur Vergabe von Zweckzuschüssen des Landes an Erhalterinnen/Erhalter von Kindergärten für die Personalkosten der halbtägigen Anstellung maximal einer zusätzlichen Kinderbetreuerin/eines zusätzlichen Kinderbetreuers pro Gruppe für das Kinderbetreuungsjahr 2022/2023. Dadurch sollen Kindergärten mit erschwerten Betreuungsbedingungen Unterstützung erhalten.

§ 2

Voraussetzungen für die Gewährung

Zuschüsse können nur unter folgenden Voraussetzungen vergeben werden:

1. Es handelt sich um Gruppen, die zum Zeitpunkt der Einreichung beim Call als Kindergartengruppen nach dem geltenden Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz für das Kinderbetreuungsjahr 2022/23 bewilligt und im jeweiligen Förderzeitraum in Betrieb sind.
2. Während der gesamten Laufzeit der Förderung wird in der betreffenden Gruppe zusätzlich zur gesetzlich geforderten Personalausstattung eine Person mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% angestellt, die die Anstellungserfordernisse für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer nach dem geltenden Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erfüllt. Diese ist während der Öffnungszeit der Gruppe ausschließlich im Kinderdienst einzusetzen und nach den gehaltsrechtlichen Vorschriften für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer zu entlohnen.
3. Es wird ein fristgerechter und vollständig ausgefüllter Förderungsantrag gemäß § 5 eingebracht.

§ 3

Anerkennungsfähige Kosten und Höhe des Zuschusses

(1) Anerkannt werden die Personalkosten für die Anstellung einer zusätzlichen Kinderbetreuerin/eines zusätzlichen Kinderbetreuers nach den gehaltsrechtlichen Vorschriften mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% innerhalb des Förderzeitraumes gemäß § 4.

(2) Förderungen von weiteren Landesdienststellen sowie Förderungen von anderen öffentlichen oder privaten Stellen für die Anstellung dieser zusätzlichen Person werden von den anererkennungsfähigen Personalkosten in Abzug gebracht.

(3) Als Zuschuss wird ein monatlicher Pauschalbetrag in der Höhe der nach § 10 nachgewiesenen und gemäß Abs. 1 anererkennungsfähigen Personalkosten, maximal jedoch 1500 Euro, gewährt, wobei die

Summe der Personalkosten im Förderungszeitraum gemäß § 4 Abs. 1 durch die Anzahl der förderbaren Monate gemäß § 4 Abs. 2 geteilt wird.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

§ 4

Förderzeitraum

(1) Der genaue Förderzeitraum für die Anstellung einer zusätzlichen Kinderbetreuerin/eines zusätzlichen Kinderbetreuers wird im Call gemäß § 5 festgelegt. Er kann im Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. Juni 2023 liegen.

(2) Gefördert werden nur volle Kalendermonate.

§ 5

Förderungsantrag und Call

(1) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat einen schriftlichen Antrag auf Gewährung des Zuschusses bei der Landesregierung einzubringen. Förderungswerberin/Förderungswerber muss die Erhalterin/der Erhalter des Kindergartens sein, eine andere natürliche oder juristische Person kann nur dann einen Förderungsantrag einbringen, wenn ihr/ihm die Erhalterin/der Erhalter nachweislich eine Vollmacht für die Förderungsabwicklung erteilt hat. Zudem hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber die Personalkosten für die zusätzliche Kinderbetreuerin/den zusätzlichen Kinderbetreuer zu tragen.

(2) Förderungsanträge können nur in den von der Abteilung 6 festgelegten Zeiträumen („Call“) eingebracht werden. Außerhalb eines Call-Zeitraums eingebrachte Förderanträge werden bei der Förderung nicht berücksichtigt. Calls werden auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung (www.kinderbetreuung.steiermark.at) angekündigt.

(3) Förderungsanträge können nur in der von der Abteilung 6 im jeweiligen Call angeordneten Form eingebracht werden. Förderungsanträge, bei denen Pflichtfelder nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, werden nicht ins Auswahlverfahren aufgenommen. Eine nachträgliche Verbesserung dieser Anträge ist nicht möglich. Pro Kindergarten ist ein eigener Antrag einzubringen. Für den Förderungsantrag darf nur das von der Abteilung 6 vorgegebene Formformular verwendet werden. Punkte, die als „Pflichtfelder“ gekennzeichnet sind, sind jedenfalls auszufüllen. Der Förderungsantrag sowie allfällige weitere Vorlagen werden auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung (www.kinderbetreuung.steiermark.at) angezeigt.

(4) Für das Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 muss der Antrag für die jeweilige Gruppe jedenfalls Folgendes enthalten:

1. Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliches Ende des förderungsrelevanten Zeitraums innerhalb des Förderzeitraumes gemäß § 4;
2. Kostenschätzung über die voraussichtlichen Personalkosten für die zusätzlich angestellte Betreuungsperson für den Zeitraum der Förderung sowie Angaben zum Gehaltsschema und zur Einstufung;
3. Voraussichtliche Anzahl der Kinder, die auf Grund der vorliegenden Anmeldungen zum Stichtag 12. September 2022 eingeschrieben sein werden;
4. Voraussichtliche Anzahl der Kinder, die auf Grund der vorliegenden Anmeldungen zum Stichtag 12. September 2022 einen festgestellten Sprachförderbedarf haben werden;
5. Voraussichtliche Anzahl der Kinder, die auf Grund der vorliegenden Anmeldungen zum Stichtag 12. September 2022 noch keine 4 Jahre alt sein werden;

§ 6

Auswahlverfahren für die während eines Calls eingebrachten vollständigen Förderungsanträge

(1) Die ordnungsgemäß eingebrachten Förderanträge werden nach Maßgabe der im jeweiligen Call zur Verfügung stehenden budgetären Mittel gereiht. Dabei werden für die jeweilige Gruppe ausgehend vom Stichtag 12. September 2022 folgende Kriterien in Bezug auf die gesetzliche Kinderhöchstzahl zu gleichen Teilen bei der Auswahl berücksichtigt:

- Auslastung
- Anzahl der eingeschriebenen Kinder mit Sprachförderbedarf
- Anzahl der eingeschriebenen Kinder, die noch keine 4 Jahre alt sind.

Die Reihung der Anträge erfolgt auf folgende Weise:

Prozentwert	Punkte
>=100%	10
>=90%	9
>=80%	8
>=70%	7
>=60%	6
>=50%	5
>=40%	4
>=30%	3
>=20%	2
>=10%	1
<10%	0

Für jedes der drei Auswahlkriterien werden die Punkte laut Tabelle ermittelt und wird eine Summe gebildet. Bei Punktegleichstand entscheidet das frühere zeitliche Einlangen des Förderungsantrages.

§ 7

Förderungsvertrag

Der Förderungsvertrag, der die Bedingungen der Förderungsgewährung regelt, ist von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber vollständig ausgefüllt und unterfertigt binnen vier Wochen nach Erhalt zu retournieren. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt der Förderungsantrag als zurückgezogen.

§ 8

Verpflichtungen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers

Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat sich im Zuge der Förderungsvergabe zu verpflichten,

- a) die vorzulegenden Nachweise und Belege, die die Verwendung der Förderungsmittel dokumentieren, für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren
- b) bei Förderungen mit einem Förderungswert von über 2 500 Euro eine Aufstellung aller der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund beantragten und gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.
- c) bei Förderungen mit einem Förderungswert von über 100 000 Euro zusätzlich zu lit. b) eine Aufstellung aller anderen der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen gleich aus welchem Grund beantragten und gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde. Die Verpflichtung zur Aufstellung aller anderen Förderungen kann entfallen, wenn Förderungsnehmer Gemeinden sind.
- d) Änderungen der Adresse und die Übertragung von Rechten auf Dritte unverzüglich an den Förderungsgeber zu melden, wobei eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag rechtswirksam zu überbinden sind. Bei Förderungen an juristische Personen mit einem Förderungswert von über € 30.000 ist die Förderungsstelle während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten bei der Förderungsnehmerin/beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren. Diese Verpflichtung ist dann als erfüllt anzusehen, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer

Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

- e) der Förderungsstelle alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen.
- f) alle Kosten und Auslagen zu tragen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen.
- g) den zuständigen Organen des Landes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.
- h) unwiderruflich ihr/sein Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch eine/ein von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer verschiedene/r Förderungsempfänger/in beizutreten.
- i) die Prüfung ihrer/seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt und die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.
- j) sich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterwerfen. Eine Prüfung der Gesamtgebarung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ist aber nur unter der Voraussetzung der lit. i auszubedingen.

§ 9

Auflösende Bedingungen

Das Land Steiermark behält sich das Recht vor, vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn

- a) die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
- b) über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird oder wenn
- c) es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

§ 10

Endabrechnung und Auszahlung der Förderung

(1) Die Endabrechnung betreffend die tatsächlichen Personalmehrkosten ist dem Land Steiermark unaufgefordert spätestens zwei Monate nach Ablauf des förderungsrelevanten Zeitraums, längstens jedoch bis 31. August 2023, vorzulegen.

- (2) Die Endabrechnung hat jedenfalls zu umfassen:
1. Personalkosten-Endabrechnungsblatt der Abteilung 6
 2. Auszüge aus der Buchhaltung über die Personalkosten
 3. Nachweise über die Art und Höhe aller Zuzahlungen von öffentlichen und privaten Stellen, ausgenommen Förderungen gemäß Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung
- (3) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Nachweise in der von der Landesregierung vorgegebenen Form vorzulegen.
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Kontrolle der vorgelegten Nachweise.

§ 11

Rückforderungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Die Förderungsstelle hat das Recht, ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- a) die Förderungsnahmerin/der Förderungsnahmer ihre/seine aufgrund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b) die Förderungsnahmerin/der Förderungsnahmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - c) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnahmerin/des Förderungsnahmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
- (2) Die Förderungsnahmerin/Der Förderungsnahmer hat die Verpflichtung, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß Abs. 1 jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.
- (3) Die Förderungsnahmerin/Der Förderungsnahmer hat die Verpflichtung, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein von der Förderstelle zu bestimmendes Konto zu überweisen.

§ 12

Insolvenzrechtliche Bestimmungen

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnahmerin/des Förderungsnahmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnahmerin/des Förderungsnahmers angeordnet wird, ist zu vereinbaren,

- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnahmerin/vom Förderungsnahmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

§ 13

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Information der Förderungsnahmerin/des Förderungsnahmers über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. der Förderungsstelle(n), alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberinnen und -nahmerinnen/Förderungswerber und -nahmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

(2) Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. der Förderungsstelle(n), Daten gemäß Abs. 1 im notwendigen Ausmaß

1. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung

- an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
- allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.

2. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.

(3) Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, dass ihr/sein Name oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, des Förderungsgegenstandes sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

(4) Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, dass Angaben zu ihr/ihm, dem Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.

(5) Für den Fall, dass auch besondere Kategorien von Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden, Einwilligungen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers zur Verarbeitung und Übermittlung entsprechend Abs. 1 und Abs. 4.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem der Beschlussfassung in der Landesregierung folgenden Tag, das ist der....., in Kraft.